

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1995

Geschäftszahl

90/14/0233

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/13 91/13/0048 1

Stammrechtssatz

Ähnlichkeit iSd § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972 setzt jedenfalls eine tatsächliche Tätigkeit voraus, die den wesentlichen und typischen Teil der Tätigkeit umfaßt, zu der die einschlägigen Vorschriften über den freien Beruf, zu dem Ähnlichkeit angenommen werden soll, berechtigen (Hinweis E 13.3.1990, 87/14/0032). Als wesentlicher und typischer Teil der Tätigkeit des Wirtschaftstreuhanders ist die "Steuerberatung" anzusehen. Diese Tätigkeit besteht nach § 33 Abs 1 lit c WTBO im wesentlichen in der Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts. Nach § 33 Abs 1 lit c WTBO zählt zur Tätigkeit der Wirtschaftstreuhanders aber auch die Vertretung ihrer Auftraggeber im Abgabenverfahren und Abgabenstrafverfahren vor den Finanzbehörden des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften. Wie der VwGH im E 5.10.1982, 82/14/0253, 0257, VwSlg 5713 F/1982, dargelegt hat, hat sich der Beruf des Wirtschaftstreuhanders als Spezialberuf der Rechtsberatung neben dem freien Beruf des Rechtsanwaltes entwickelt. Für den Beruf des Rechtsanwaltes hat der VwGH im E 16.3.1989, 88/14/0067, die Vertretung von Klienten als wesentliches Ähnlichkeitsmerkmal für das typisierte Bild des Rechtsanwaltes festgestellt. Gleiches gilt aufgrund obiger Überlegungen sowie der Tatsache, daß Wirtschaftstreuhanders auch die Vertretungstätigkeit nach § 33 Abs 1 lit c WTBO ausüben, für das typisierte Bild des Wirtschaftstreuhanders. Auch für diesen freien Beruf stellt somit die Vertretungstätigkeit ein wesentliches Ähnlichkeitsmerkmal iSd § 22 Abs 1 Z 1 EStG 1972 dar.